

Besondere Bedingung Nr. 5791 Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art.7, Pkt.10.2 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall% des Schadens, mindestens EUR
4. In teilweiser Abänderung des Art.12, Pkt.1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.